

Protokollauszug vom

13.03.2019

Departement Finanzen / Immobilien:

Übernahme der selbständigen und dauernden Baurechte der Condicta AG, Grundstücke Kat.Nr. OB16392 Holzwingertstrasse, Kat.Nr. OB14252 Stegackerstrasse sowie Kat.Nrn. OB4930 und OB4931 Ohrbühl, 8409 Winterthur, infolge Ausübung Vorkaufsrechte zugunsten Stadt Winterthur
IDG-Status: teilweise öffentlich
SR.19.158-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1.1. Das Departement Finanzen, Bereich Immobilien, wird ermächtigt, in Ausübung der Vorkaufsrechte an den selbständigen und dauernden Baurechten der Condicta AG in den am 21. Dezember 2018 öffentlich beurkundeten Kaufvertrag der Condicta AG, Stegackerstrasse 6, 8409 Winterthur, mit einer Drittpartei einzutreten und die folgenden Baurechtsgrundstücke ins Finanzvermögen zu erwerben:

- a. Grundbuch-Blatt 6124, selbständiges und dauerndes Baurecht für einen Lagerplatz an Kat.Nr. OB16392, Holzwingertstrasse, 8409 Winterthur, Zone I2, zum Preis von 825 000 Franken;
- b. Grundbuch-Blatt 4265, selbständiges und dauerndes Baurecht für einen Lagerplatz an Kat.Nr. OB4930 und OB4931, Ohrbühl, 8409 Winterthur, Zone I2, zum Preis von 925 000 Franken.

1.2. Das Departement Finanzen, Bereich Immobilien, wird ermächtigt, das Vorkaufsrecht am selbständigen und dauernden Baurecht der Condicta AG, Stegackerstrasse 6, 8409 Winterthur, beim Verkauf an die Drittpartei auszuüben und damit das Grundstück Grundbuch-Blatt 3714, selbständiges und dauerndes Baurecht für einen Lagerplatz an Kat.Nr. OB14252, Stegackerstrasse, 8409 Winterthur, Zone I2, zum Preis gemäss dem vereinbarten limitierten Vorkaufsrecht, maximal zum Kaufpreis gemäss dem am 21. Dezember 2018 öffentlich beurkundeten Kaufvertrag von 250 000 Franken ins Finanzvermögen zu erwerben.

1.3. Die Gebühren und Auslagen des Notariates und Grundbuchamtes werden von den Parteien je zur Hälfte übernommen.

2. Das Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur wird beauftragt, die Baurechtsdienstbarkeiten nach der Eigentumsübertragung an die Stadt Winterthur aufzuheben und im Grundbuch zu löschen.

3. Dieser Beschluss wird nach der Eigentumsübertragung der Baurechtsgrundstücke an die Stadt Winterthur ohne Begründung und Beilagen veröffentlicht.

4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien, Finanzamt, Grundsteuern; Finanzkontrolle; Notariat und Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur, Stadthausstrasse 12, Postfach 2162, 8401 Winterthur (im Dispositiv mit Originalunterschrift).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon